

4. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese in der Lutherstadt Eisleben

Präambel

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S 2666), dem Kommunalverfassungsgesetz des LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288) in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. LSA Nr. 9) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte Änderung durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende 4. Änderung zur Entgeltordnung für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese in der Lutherstadt Eisleben.

§ 1 Allgemeines

Bei der jährlich durchzuführenden Eisleber Frühlingswiese handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO), und bei der Ausstellung / Messe „Reforma“ um eine Ausstellung im Sinne des § 65 Gewerbeordnung (GewO). Die Veranstaltungen werden nach § 69 GewO festgesetzt. Veranstalter der Eisleber Frühlingswiese und der Ausstellung / Messe „Reforma“ ist die Stadt Lutherstadt Eisleben – Eigenbetrieb Märkte.

Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Lutherstadt Eisleben) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Entgeltordnung

- (1) Für die Teilnahme an der Eisleber Frühlingswiese und der Ausstellung / Messe „Reforma“ werden die in der Anlage genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt für die Frühlingswiese und die Ausstellung / Messe „Reforma“ sind jeweils zum 01.04. des Jahres zu entrichten. Werden Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen, ist das Entgelt spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Entgeltordnung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 3 Erhebungsgrundlage

Erhebungsgrundlage für das Entgelt zur Teilnahme an der Frühlingswiese und der Ausstellung / Messe „Reforma“ ist die Größe des Betriebes und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsart wie in der Anlage ersichtlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2019

gez. Fischer
Oberbürgermeisterin

Tarife Frühlingsshow mit Ausstellung / Messe nach § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung
Alle Tarife zzgl. Mehrwertsteuer !

Lfd.Nr.	Betriebsarten	0 - 60 m ²	61 - 100 m ²	101 - 200 m ²	201 - 400 m ²	401 - 500 m ²	501 - 1000 m ²	1001 u.mehr
		je m ² u. Tag	je m ² u. Tag	je m ² u. Tag	je m ² u. Tag	je m ² u. Tag	je m ² u. Tag	je m ² u. Tag
1	Fahrbetriebe	1,06 €	1,06 €	1,06 €	1,06 €	0,89 €	0,77 €	0,47 €
2	Kinderfahrbetriebe	1,06 €	1,06 €	0,95 €				
3	Belustigungsbetriebe Irrgarten, Simulationsanlagen, Rutsche, Rotor	1,48 €	1,48 €	1,48 €	1,48 €	1,18 €		
4	Showbetriebe Kino, Boxbuden, Show's	1,48 €	1,48 €	1,18 €				
5	Kasperletheater, Wahrsagung	115,50 €	Pauschale für gesamte Dauer der Veranstaltung					
6	Geschicklichkeitsspiele	3,55 €	2,37 €					
7	Verlosung	4,73 €	3,55 €					
8	Schießen	3,55 €						
9	Verkaufsbetriebe	3,55 €						
10	Gastronomiebetriebe	4,73 €	2,96 €	2,96 €	2,07 €	0,89 €		
11	Festzeltbetriebe	0,47 €						
12	Spielautomaten außerhalb des Betriebes	28,88 €	Pauschale für gesamte Dauer der Veranstaltung					
13	Bewegliche Verkaufsstellen Ballonverkäufer, Bauchläden, Promillestreife	105,00 €	Pauschale für gesamte Dauer der Veranstaltung					
14	Mobile Verkaufs- und Werbeständer *	10,50 €	je Ständer *					
15	Mindestentgelt	157,50 €	beträgt das Mindestentgelt für Dauer der Veranstaltung für die Betriebsart der lfd.Nr. 9 (Händler)					
		231,00 €	220,00 € beträgt das Mindestentgelt für Dauer der Veranstaltung für alle anderen Betriebsarten (ausgenommen sind die Betriebsarten Nr. 5, 12 und 13)					
16	Ausstellung / Messe - Messehalle	53,00 €	je m ² u. Veranstaltung für		Reihenstand - eine Seite offen (Mindestgröße 9 m ²)			
		63,00 €	je m ² u. Veranstaltung für		Eckstand - zwei Seiten offen (Mindestgröße 12 m ²)			
		74,00 €	je m ² u. Veranstaltung für		Kopfstand - drei Seiten offen (Mindestgröße 18 m ²)			
		79,00 €	je m ² u. Veranstaltung für		Blockstand - vier Seiten offen (Mindestgröße 24 m ²)			
17	Ausstellung / Messe - Freigelände **	24,00 €	je m ² u. Veranstaltung für		Freigelände (Mindestgröße 15 m ²)			

Tarife Frühlingsshow mit Ausstellung / Messe nach § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung

Alle Tarife zzgl. Mehrwertsteuer !

* Pro Verkaufsstand sind erlaubt:								
unter 3 m Geschäftsfront = keine Ständer; von 3 bis 4 m Front = 1 Ständer; bis 8 m Front = 2 Ständer; bis 12 m Front = 3 Ständer (Maximum);								
Weitere Präsentations- u. Verkaufsstände sowie Hinweistafeln sind verboten. Die Ständer sind in der Mitte der eigenen Verkaufsfläche anzuordnen, mindestens jedoch 1,50 m vor								
Standanfang oder Standende.								
** Die Berechnung der Standtiefe unterliegt hierbei einer Kappungsgrenze von 8 Metern, darüber hinausgehende Tiefenmeter werden nicht in die Standgeldberechnung einbezogen.								
Alle weiteren Betriebe sind entsprechend der Art in die jeweilige Gruppe einzuordnen.								